

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8

Münster, den 15. April 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 78	Dechantenstatut für das Bistum Münster	93
Art. 79	Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme	97
Art. 80	Bistumskommission für ökumenische Fragen	98

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 81	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	98
Art. 82	Personalveränderungen	99
Art. 83	Unsere Toten	99

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 84	Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Benno und Clara Leiber in Damme	99
Art. 85	Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber	100
Art. 86	Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber in Damme	104
Art. 87	Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber in Damme	104
Art. 88	Änderungen im Personal-Schematismus	104

Erlasse des Bischofs

Art. 78 **Dechantenstatut für das Bistum Münster**

Präambel

Dieses Dechantenstatut regelt die Ernennung, Aufgaben und Vertretung der Dechanten sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst mit den Dechanten.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ernennung des Dechanten
§ 3	Vertreter des Dechanten
§ 4	Vorzeitiges Erlöschen des Amtes als Dechant oder Definitor
§ 5	Aufgaben des Dechanten
§ 6	Dekanatsvorstand
§ 7	Konferenzen im Dekanat
§ 8	Vorbereitung der bischöflichen Visitation
§ 9	Ernennung leitender Pfarrer
§ 10	Amtseinführungen und Verabschiedungen
§ 11	Abwesenheitsregelungen
§ 12	Regelungen für den Todesfall
§ 13	Aktenverwaltung und -übergabe
§ 14	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Pfarreien/Rektorate im Bistum Münster sind nach ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit zu Dekanaten zusammengeschlossen. Ein Dekanat wird von einem Dechanten geleitet.
2. Das Dekanat dient der Abstimmung, der Organisation und der Unterstützung der Seelsorge sowie der Kommunikation und der Förderung des geistlichen Lebens der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Konferenzen nach § 7 dieses Statutes sind für die hauptamtlichen seelsorglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanat verpflichtend und Dienstzeit.

§ 2

Ernennung des Dechanten

1. Der Bischof ernennt für die Dauer von sechs Jahren aus dem Kreis der leitenden Pfarrer und Pfarrverwalter des Dekanates einen Dechanten. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Für die Ernennung eines Dechanten kann der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial ein Votum abgeben. Darüber hinaus bittet der Kreisdechant die Dechanten im Kreisdekanat um ein Votum.

Im Offizialatsbezirk bittet der Offizial die anderen Dechanten um ein Votum.

Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial holt außerdem die Vorschläge der Konferenz der Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst sowie die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte im Dekanat ein.

2.1. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial lädt zur Erstellung eines Votums mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen folgende Personen zu einer Zusammenkunft ein:

- die Bistumpriester, deren Dienstort zum Dekanat gehört,
- die Bistumpriester im Ruhestand und Emeriti, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben,
- die Priester eines anderen Bistums, die einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen oder als Pensionäre länger als ein Jahr hier ihren Wohnsitz haben,
- die Ordenspriester, die vom Bischof einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat haben,
- die hauptamtlichen Diakone und Diakone mit Zivilberuf mit Dienstauftrag im Dekanat,
- die Pastoralreferenten/-innen mit Dienstauftrag im Dekanat
- die Diakone und Pastoralreferenten/-innen im Ruhestand mit Wohnsitz im Dekanat.

Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im pastoralen Dienst mehrere Dienstorte, die zu verschiedenen Dekanaten gehören, so wird sie/er in dem Dekanat eingeladen, in dem sie/er ihren/seinen Wohnsitz hat bzw. das ihrem/seinen Wohnsitz am nächsten liegt.

2.2. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial leitet die Versammlung. Er führt in Aufgaben und Bedeutung des Dechantenamtes ein, wie sie im Dechantenstatut dargelegt sind. Anschließend kann eine Sach- und/oder Personenaussprache erfolgen. Hierbei können auch Probeabstimmungen stattfinden. Sollten sich Verfahrensfragen ergeben, die anderweitig nicht geregelt sind, können sie nur vor Abschluss der Versammlung vorgebracht werden. Sie werden von den Teilnehmern beraten und mit einfacher Mehrheit entschieden.

2.3. Für die Vorschlagsliste benennt jeder Teilnehmer der Versammlung in geheimem Verfahren einen Kandidaten. Aus diesen Vorschlägen wird per Wahlverfahren das Votum der Versammlung erstellt.

3. Die Vorschläge der Pfarrgemeinderäte werden vom Kreisdechanten/ Bischöflichen Offizial schriftlich eingeholt. Dies geschieht in der Weise, dass alle Pfarrgemeinderäte auf diese Möglichkeit des Votierens unter Angabe der einzuhaltenden Zeitgrenze hingewiesen werden. Jeder Pfarrgemeinderat kann mehrere Kandidaten für das Amt des Dechanten vorschlagen. Der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial stellt die Vorschlagsliste anhand der eingegangenen Voten zusammen.

§ 3

Vertreter des Dechanten

1. Vertreter des Dechanten im Fall seiner Verhinderung ist der Definitor.
2. Der Definitor wird vom Bischof für die Dauer von sechs Jahren aus dem Kreis der Priester ernannt, die im Dekanat eingesetzt sind. Die Ernennung für eine weitere Amtszeit – maximal für 12 Jahre – ist zulässig. Vor der Ernennung holt der Kreisdechant/Bischöfliche Offizial einen Vorschlag der Konferenz der Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst ein. Die Vorschlagsliste wird gemäß § 2 Abs. 2(a) erstellt.

§ 4

Vorzeitiges Erlöschen des Amtes als Dechant oder Definitor

Das Amt eines Dechanten erlischt vor Ablauf der regulären Dienstzeit:

- mit dem Ausscheiden des Dechanten aus dem Dienst im Dekanat,
- mit vom Bischof angenommener Verzichtserklärung,
- mit Abberufung durch den Bischof,
- mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 75. Lebensjahr vollendet

Das Amt eines Definitors erlischt vor Ablauf der regulären Dienstzeit

- mit der Versetzung des Definitors in ein anderes Dekanat
- mit vom Bischof angenommener Verzichtserklärung,
- mit Abberufung durch den Bischof,

- mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 75. Lebensjahr vollendet

§ 5

Aufgaben des Dechanten

1. Der Dechant ist der Vertreter des Bischofs im Dekanat und Sprecher des Dekanates beim Bischof.
2. Er informiert die jeweils zuständigen Gremien bzw. Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst über Entwicklungen im Bistum und Planungen und Anliegen des Bischofs.
3. Er nimmt an den Dechantenkonferenzen teil und bringt die Anliegen des Dekanates in diese ein oder leitet sie an die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat / Bischöflich Münsterschen Offizialat weiter.
4. Sofern im Dekanat eine Zentralrendantur besteht, ist der Dechant der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses.
5. Der Dechant ist Mitglied der Kreisdekanatsversammlung.
6. Der Dechant ist der Repräsentant der Kirche gegenüber außerkirchlichen Stellen in den Bereichen, die über die Pfarrei und/oder Seelsorgeeinheit hinausgehen und nicht die Kreis- oder Bistumsebene betreffen. Er trägt Sorge dafür, dass die außerkirchlichen Stellen einen Ansprechpartner haben.
7. Der Dechant nimmt teil an der Sorge des Bischofs um das Wohl der pastoralen Mitarbeiter/-innen. Er fördert das Konveniat der Priester und der anderen pastoralen Mitarbeiter/-innen. Bei längerer oder schwerer Krankheit oder erheblichen Auffälligkeiten geht er auf die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter zu oder sucht Hilfestellung beim Bischof, dem Regionalbischof oder dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat.
8. Der Dechant nimmt die weiteren ihm in diesem Statut zugewiesenen Aufgaben wahr oder delegiert diese – soweit in diesem Statut vorgesehen – an den Definitor oder ein anderes Mitglied des Dekanatsvorstandes.

§ 6

Dekanatsvorstand

1. Der Dechant kann die Einsetzung eines Dekanatsvorstandes initiieren.
2. Dem Dekanatsvorstand gehören neben dem Dechanten und dem Definitor bis zu drei weitere Mitglieder an. Die weiteren Mit-

glieder können je ein Vertreter der Gruppe der Pastoralreferenten/-innen, der Diakone und der Priester im Gemeindedienst. Sie werden von der jeweiligen Berufsgruppe entsprechend § 2 Abs. 2(a) für sechs Jahre gewählt. Scheidet eines der so gewählten Mitglieder aus dem Dekanatsvorstand aus, so wird das entsprechende Nachwahlverfahren eingeleitet; wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe; nur sie müssen zu der entsprechenden Konferenz zur Wahl eingeladen werden. Die Nachwahl ist beschränkt auf den Wahlzeitraum des ursprünglichen, ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

3. Der Dekanatsvorstand unterstützt den Dechanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere wie in § 7 Abs. 1 vorgesehen.

§ 7

Konferenzen im Dekanat

1. Der Dechant lädt u.a. zu folgenden Konferenzen ein:

- Pastoralenkonferenz
- Pfarrerkonferenz
- Recollectio
- Emeritikonferenz.

In größeren Dekanaten können in Abstimmung mit dem Dechanten Recollectionen und Pastoralenkonferenzen auch als Teilkonferenzen unter der jeweiligen Leitung und auf Einladung des Definitors oder eines anderen Vorstandsmitgliedes stattfinden.

Über den Dechanten bringt der Bischof seine Anliegen in die Pastoralenkonferenz ein. In der Pastoralenkonferenz werde außerdem die pastoralen Anliegen der im Dekanat tätigen Seelsorger besprochen.

Es empfiehlt sich, weitere Ausschüsse und Konferenzen entsprechend dem Bedarf vor Ort zu konstituieren. Dazu gehören insbesondere eine Jugendseelsorgekonferenz und Konferenzen von Krankenhaus- bzw. Schulseelsorgern. Über die Einrichtung solcher Ausschüsse und Konferenzen entscheidet die Pastoralenkonferenz.

Die Emeritikonferenz befasst sich vor allen Dingen mit den Aufgaben und der persönlichen Situation der Emeriti und Ruheständler im Dekanat. Der Dechant oder sein Vertreter bringt die Belange und Anliegen der Emeriti und der Ruheständler auf Wunsch in die Dechantenkonferenz ein. In der Emeritikonferenz können auch pastorale Anliegen des Dekanates

besprochen werden, die der Dechant oder sein Vertreter in die Pastoralakonferenz zur Beratung einbringt.

2. Mitglieder der Pastoralakonferenz sind
 1. die aktiven Bistumpriester, deren Dienstort zum Dekanat gehört,
 2. die Priester eines anderen Bistums, die einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat wahrnehmen
 3. die Ordenspriester, die vom Bischof einen seelsorglichen Auftrag im Dekanat haben,
 4. die hauptamtlichen Diakone und Diakone mit Zivilberuf mit Dienstauftrag im Dekanat sowie
 5. die Pastoralreferenten/-innen mit Dienstauftrag im Dekanat.

Hat eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter im pastoralen Dienst mehrere Dienstorte, die zu verschiedenen Dekanaten gehören, so gehört er/sie in dem Dekanat zur Pastoralakonferenz, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat bzw. das seinem/ihrer Wohnsitz am nächsten liegt.

Ein Vertreter des Orts Caritasverbandes ist beratendes Mitglied der Konferenz.

Der Dechant kann zur Pastoralakonferenz für den Einzelfall oder generell Gäste einladen, die zur beratenden Teilnahme (ohne Stimmrecht) berechtigt sind.

3. Mitglieder der Pfarrerkonferenz sind die leitenden Pfarrer und die Pfarrverwalter im Dekanat.
4. Mitglieder der Emeritikonferenz sind alle „parochi emeriti“ und alle Priester im Ruhestand, die im Dekanat wohnen.
5. An Recollectionen können alle in Abs. 1 – 4 genannten Personen teilnehmen; über den Kreis der jeweils Eingeladenen entscheidet der einladende Dechant, Definitor oder das einladende weitere Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt für den Kreis der Teilnehmer von Pastoral-Teilkonferenzen.

§ 8

Vorbereitung der bischöflichen Visitation

Der Dechant bereitet die bischöfliche Visitation in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst vor.

§ 9

Ernennung leitender Pfarrer

1. Wenn im Dekanat die Stelle eines leitenden Pfarrers frei wird, kann der Dechant Anre-

gungen und Vorschläge zur Besetzung der Stelle und zur Veränderung des Stellenprofils an das Bischöfliche Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münstersche Offizialat geben. Diese sollen in der Personalkonferenz angemessen berücksichtigt werden.

2. Anlässlich der beabsichtigten Ernennung eines neuen leitenden Pfarrers lädt der Dechant zu einem Kontaktgespräch zwischen dem vorgesehenen Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat/Rat der Seelsorgeeinheit sowie dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss der betreffenden Pfarreien ein. Der Dechant leitet dieses Gespräch. Über den Verlauf berichtet er dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat.

§ 10

Amtseinführungen und Verabschiedungen

1. Der Dechant führt einen leitenden Pfarrer im Auftrag des Bischofs in sein Amt ein.
2. Andere pastorale Mitarbeiter/-innen werden vom jeweiligen leitenden Pfarrer in geeigneter Form eingeführt.
3. Der Dechant oder der Definitor verabschiedet im Auftrag des Bischofs die Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst, die in den Ruhestand eintreten oder emeritiert werden. Er überlegt mit den Gremien vor Ort, in welcher Form diese Verabschiedung gestaltet werden kann.

§ 11

Abwesenheitsregelungen

1. Ist ein leitender Pfarrer oder Pfarrverwalter länger als eine Woche abwesend, so meldet er dies dem Dechanten frühzeitig und macht einen Vorschlag zur Ernennung des Vicarius Substitutus.
2. Der Dechant ernennt in jedem Fall der Abwesenheit eines leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters für mehr als eine Woche einen Vicarius Substitutus. Diese Ernennung muss schriftlich erfolgen und unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialat gemeldet werden.
3. Der Urlaub der weiteren Mitarbeiter in der Seelsorge, der Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen ist mit dem jeweils leitenden Pfarrer abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

§ 12

Regelung für den Todesfall

1. Der Dechant bittet alle Priester, ein Testament zu machen. Ihm soll mitgeteilt werden, wo ein solches Testament hinterlegt ist.
2. Beim Tod einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im pastoralen Dienst, veranlasst der Dechant unverzüglich die Benachrichtigung des Bischöflichen Generalvikariats (HA 500) / Bischöflich Münsterschen Offizialates und des jeweiligen Regionalbischofs. Er trägt Sorge dafür, dass dienstliche Unterlagen und anderes Eigentum des Dienstgebers und anderer kirchlicher Einrichtungen (z. B. Schlüssel) sichergestellt werden.
3. Der Dechant veranlasst die Vorbereitung für die Beerdigungsfeier eines Priesters und nimmt i.d.R. selbst das Begräbnis vor.

§ 13

Aktenverwaltung und -übergabe

1. Der Dechant verwahrt Schriftstücke und Dokumente, die das Dekanat betreffen, getrennt von denen des Pfarramtes.
2. Im Zuge der Amtsführung des Dechanten entstandene Verwaltungsvorgänge sind von Zeit zu Zeit dem Bistumsarchiv zuzuführen. Laufende, vom Dechanten verwahrte Verwaltungsvorgänge sind bei Beendigung des Amtes dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Dechantenstatut tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und ersetzt das Dechantenstatut i.d.F. vom 05.05.2003.

Münster, den 16.03.2012

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 79 **Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme**

Art. 1 – Errichtung, Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden gliedere ich die Katholische Kir-

chengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme mit Wirkung vom 27.05.2012 ein.

Art. 2 – Rechtsstellung

Zu diesem Zeitpunkt hört die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen auf zu existieren.

Art. 3 – Pfarrgebiet

Das Gebiet der ehemaligen Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen gehört ab dem 27.05.2012 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme.

Die Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius sind mit Wirkung vom 27.05.2012 Mitglieder der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Damme.

Art. 4 – Pfarr- und Filialkirche

Die Kirche St. Bonifatius in Neuenkirchen wird Filialkirche in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor. Sie behält ihr Patrozinium.

Art. 5 – Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen.

Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen in die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Damme über.

Die Neuordnung des Grundbesitzes für die eingegliederte Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6 – Vertretung der Kirchengemeinde

Der Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor wird für die laufende Amtsperiode gemäß § 3 Abs. 1 KVVG um 2 Mitglieder aus der eingegliederten Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius erhöht.

Münster, 12. März 2012

AZ: 110-68-1/2007
L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 80 **Bistumskommission für ökumenische Fragen**

Das II. Vatikanische Konzil hat den Bischöfen die besondere Förderung des Ökumenismus aufgetragen (vgl. Dekret „Christus Dominus“ Nr. 16). Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist aber nicht nur die Aufgabe der Bischöfe, sondern der ganzen Kirche, d. h. aller Gläubigen (Dekret „Unitatis redintegratio“ Nr. 5). Zur Erfüllung dieser gemeinsamen Aufgabe und zur Förderung der ökumenischen Bemühungen hat das Ökumenische Direktorium (Nr. 42-45) die Gründung von Bistumskommissionen angeregt und deren Aufgaben umschrieben.

Hiermit wird für das Bistum Münster die Bistumskommission für ökumenische Fragen erneut bestellt.

Zu Mitgliedern berufe ich

1. Herrn Weihbischof Wilfried Theising, Xanten
2. Herrn Dr. Michael Kappes, Leiter der Fachstelle Theologische Grundfragen und Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat Münster
3. Herrn Offizialratsrat Bernd Winter, Leiter der Fachstelle Ökumene im Bischöflichen Offizialat Vechta
4. Aus dem westfälischen Teil des Bistums:
Frau Prof. Dr. Reinhild Ahlers, Leiterin der Fachstelle Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Herrn Hermann Flothkötter, Warendorf

Herrn Dr. Heiko Overmeyer, Münster

Frau Prof. Dr. Dorothea Sattler, Münster

Herrn Pastoralreferent Matthias Schlettert, Borken

Frau Annethres Schweder, Münster

Herrn Dr. Martin H. Thiele, Münster

5. aus dem rheinischen Teil des Bistums:

Herrn Pfarrer Hans-Joachim Klaschka, Moers

6. aus dem oldenburgischen Teil des Bistums:

Herrn Pastoralreferent Matthias Klöppinger, Oldenburg

Frau Dr. Gabriele Lachner, Vechta

Die Mitgliedschaft gilt für 3 Jahre.

Mit der Leitung der Bistumskommission für ökumenische Fragen beauftrage ich Herrn Weihbischof Wilfried Theising. Die Geschäftsführung der Bistumskommission übertrage ich Herrn Dr. Michael Kappes.

Münster, den 19. März 2012

† Felix Genn)
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 81 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Kleve	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Kleve	Bedburg-Hau St. Antonius (6.282) Leitender Pfarrer: Jürgen Lürwer	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

Art. 82 Personalveränderungen

M a n n a p a r a m p i l, P. Joseph CMI, zum 15. März 2012 Priester im Gemeindedienst in Hamm-Heessen Papst Johannes.

P o l l m a n n, André, Domvikar und Subregens am Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum, zum 15. April 2012 zusätzlich Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG in Münster, rector ecclesiae an der Petrikirche in Münster sowie zur Mitarbeit im Mentorat für Lehramtsstudierende mit dem Berufsziel Religionslehrer beauftragt.

W i n k e l e r, Christoph, für die Zeit vom 15. März 2012 bis 30. November 2016 Definitor im Dekanat Damme.

Es wurde freigestellt:

L o f f e l d, Jan, Dr. theol., bis zum 14. April 2012 Studentenpfarrer an der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde KSHG in Münster, rector ecclesiae an der Petrikirche in Münster sowie zur Mitarbeit im Mentorat für Lehramtsstudierende mit dem Berufsziel Religionslehrer beauftragt, zum 1. April 2012 freigestellt für die Übernahme der Aufgaben eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters am Seminar für Dogmatik und Dogmengeschichte im Fachbereich 02 – Katholische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Es wurde emeritiert:

M i c h e l b r i n k, Theodor, bis zum 30. Juni 2012 Pfarrer und Propst in Kleve St. Mariä Himmelfahrt sowie Kreisdechant im Kreisdekanat Kleve, zum 1. Juli 2012 Propst em.

Es trat in den Ruhestand:

S c h n e i d e w i n d, Gisbert, bis zum 31. August 2012 Pfarrer in Münster-Hiltrup St. Marien sowie zusätzlich Priester im Gemeindedienst in Münster-Amelsbüren St. Sebastian und Münster-Hiltrup St. Clemens, zum 1. September 2012 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A r o c k i a m, P. Anthony MSFS, Priester im Gemeindedienst in Ochtrup St. Lambertus, mit Ablauf des 30. Juni 2012 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

P e n n e k a m p, P. Hermann-Josef OFM Cap, Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer am St.-Antonius-Hospital in Kleve sowie Subsidiar in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, mit Ablauf des 30. Juni 2012 Beendigung des Dienstes im Bistum Münster.

AZ: HA 500

1.4.12

Art. 83**Unsere Toten**

T h e i ß e n, Hermann, Ständiger Diakon em. in Kalkar, geboren am 19. Dezember 1920 in Kalkar, zum Ständigen Diakon geweiht am 23. Oktober 1976, 1976 bis 1983 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Wesel St. Mariä Himmelfahrt, 1978 bis 1983 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) im Pfarrverband Wesel-Mitte, 1983 bis 1999 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Rees St. Mariä Himmelfahrt, seit 1999 Ständiger Diakon em. in Kalkar, verstorben am 26. März 2012 in Kalkar.

AZ: HA 500

1.4.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**Art. 84 Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung Benno und Clara Leiber in Damme****I. Hiermit errichte ich**

Clara Leiber geb. Boving, Ohlkenbergsweg 16, 49401 Damme, geb. am 05.03.1939 die Stiftung Benno und Clara Leiber

als rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

II. Zweck dieser gemeinnützigen und mildtätigen Stiftung ist:

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 4), der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 10), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 9), sowie selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Notlagen (entsprechend § 53 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an die Betroffenen,
 - b) Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung von kranken, behinderten und in Not geratenen Kindern und Jugendlichen,
 - c) Förderung der ambulanten Altenpflege im Landkreis Vechta,
 - d) Unterstützung von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, um die Anliegen des Stiftungszwecks zu stärken.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben auch im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr.1 AO.
- (5) Die Hilfeleistung erfolgt ohne Ansehen der Person, der Nationalität, der Hautfarbe und der Konfession.
- (6) Die Stiftung kann einen Teil der Mittel, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens, dazu verwenden, um die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und deren Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO).
- (7) Die Stiftung ist gehalten, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen Dritter zu vergrößern.
- III. Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:
- 50.000 € in bar
- IV. Die Stiftung soll durch ein aus 5 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.
- Als erstes Kuratorium bestelle ich:
1. Martina Pfaff, Ubierring 5, 50678 Köln
 2. Bettina Garmann, Thomas-Müntzer-Platz 7, 01307 Dresden
 3. Helmut Saake, Saseler Chaussee 90 f, 22391 Hamburg
 4. Dr. Martin Pohlmann, Landes-Caritasverband, Neuer Markt 30, 49377 Vechta
 5. Mich als Stifterin (Clara Leiber, Ohlkenbergsweg 16, 49401 Damme)
- V. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Damme, den 16.01.2012

L. S.

Clara Leiber

Art. 85

Satzung der Stiftung Benno und Clara Leiber

Präambel

Seit Jahrhunderten ist die Familie Leiber in Damme/Südoldenburg ansässig. Über Generationen wurde der Lebensunterhalt der oft kinderreichen Familien auf dem eigenen landwirtschaftlichen Hof sowie durch Handel mit Produkten für die Landwirtschaft und mit den Erzeugnissen aus der Landwirtschaft der Region verdient.

Auf Grund eines unpraktikablen Testamentes und seiner Auswirkungen wurde das Vermögen in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts aufgeteilt. Mit unglücklichen Folgen. In Damme wurde u. a. eins von 7 Bruchteilen des Vermögens erhalten und durch Sparsamkeit, Umsicht und zeitgemäße Entscheidungen gemehrt.

Dieses restliche Vermögen möchte ich – sicher auch ganz im Sinne meines schon lange verstorbenen Ehemannes – einsetzen zum Wohle der Schwächsten unserer Gesellschaft, für benachteiligte Kinder und Jugendliche weltweit und für alte Menschen in der Gemeinde Damme und dem südlichen Kreis Vechta. Ferner möchte ich durch diese Stiftung einen Beitrag leisten, damit das Andenken an die einst den Ort und seine Gesellschaft mitprägende Familie Leiber erhalten bleibt.

Damme, den 12.10.2011

Clara Leiber

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Benno und Clara Leiber“ (nachstehend Stiftung genannt).
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Vechta.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 4), der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 10), die Förderung des

Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 9), sowie selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Notlagen (entsprechend § 53 AO).

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) finanzielle Zuwendungen an die Betroffenen,
 - b) Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Unterstützung von kranken, behinderten und in Not geratenen Kindern und Jugendlichen,
 - c) Förderung der ambulanten Altenpflege im Landkreis Vechta,
 - d) Unterstützung von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, um die Anliegen des Stiftungszwecks zu stärken.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben auch im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Die Hilfeleistung erfolgt ohne Ansehen der Person, der Nationalität, der Hautfarbe und der Konfession.
- (6) Die Stiftung kann einen Teil der Mittel jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und deren Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 5 AO).
- (7) Die Stiftung ist gehalten, das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen Dritter zu vergrößern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Zustiftungen werden ausdrücklich zugelassen.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das gesetzlicher Vorstand i. S. des § 26 BGB ist.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Für entstandene Auslagen und Aufwendungen kann ihnen Ersatz gewährt werden. Der Zeitaufwand wird nicht entschädigt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haften der Stiftung bei Vermögensschäden nur, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsge-

meinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifterin gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Zu ihren Lebzeiten ist die Stifterin Vorsitzende des Kuratoriums und bestellt auch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Stifterin ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Die Mitglieder des Kuratoriums bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates (Stiftungsaufsicht).
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin bzw. dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Wiederberufung ist zulässig, auch wiederholt. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates (Stiftungsaufsicht).
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Berufung der neuen Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Von der Stifterin bestellte Kuratoriumsmitglieder können von dieser, andere Kuratoriumsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Das betreffende Kuratoriumsmitglied soll vorher angehört werden.
- (6) Nach Ausscheiden oder Tod der Stifterin wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Kuratoriumsvorsitzenden und einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates (Stiftungsaufsicht).
- (7) Im Falle des Todes, des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren (die Altersgrenze gilt nicht für die Stifterin) sowie des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes beruft der/die Vorsitzende des Kuratoriums für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates (Stiftungsaufsicht).
- (8) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stif-

tung aufweisen.

- Ein Mitglied soll aus der Stifter-Familie Leiber oder Boving stammen.
- Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- Ein Mitglied soll in juristischen Fragen sachverständig sein.
- Ein Mitglied soll Vertreter/in des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg sein.

§ 8

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter vertritt das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen,
 2. die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien,
 3. die Beschlussfassung über einzelne Vergabevorgänge,
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 5. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 6. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 7. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers.
- (4) Das Kuratorium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

Insbesondere kann das Kuratorium zur Besorgung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung

der/die Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Kuratoriumsvorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Kuratoriumsmitglieder. Er bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Das Kuratorium der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Wird der Stiftungszweck geändert, muss er auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Caritas-Gemeinschafts-Stiftung Vechta, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst i. S. des bisherigen Stiftungszweckes oder einem diesen so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Vechta, den 16.01.2012

Clara Leiber

Art. 86 **Kirchliche Genehmigung
der Satzung der Stiftung
Benno und Clara Leiber in Damme**

Das Stiftungsgeschäft der „Stiftung Benno und Clara Leiber“ vom 16.01.2012 sowie die Satzung der „Stiftung Benno und Clara Leiber“ vom 16.01.2012 werden hiermit kirchlich anerkannt.

Vechta, 23. Februar 2012

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
und Weihbischof

Art. 87 **Staatliche Genehmigung
der Satzung der Stiftung
Benno und Clara Leiber in Damme**

Die Stiftung Benno und Clara Leiber mit Sitz in der Stadt Vechta wird hiermit gemäß § 80 des Bür-

gerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Neufassung vom 2.1.2002 (BGBl. Teil I, Seite 42, berichtigt Seite 2909 und Seite 738/2003) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) und unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. Januar 2012 als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 23. März 2012

RV OL.06-11741-10 (58)

L. S. Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Oldenburg
Im Auftrage
Sickelmann

Art. 88 **Änderungen im
Personal-Schematismus**

S. 83 Büro des Stadtdekanates Münster, neue T.-Nr.: 0251 3999843-0, Fax 0251 3999843-99

S. 83 Kirchenfoyer, neue T.-Nr.: 0251 399843-50 (während der Öffnungszeiten 10.00 – 18.00 Uhr)

S. 130 Pfarrer em. Alfred Büchter, ‚Emeriti und Ruheständler der Pfarrei‘ Gronau St. Antonius, neue Anschrift: Freiherr-von-Vincke-Str. 23, 48599 Gronau, T. bleibt

S. 153 Pfarrei Borken-Weseke St. Ludgerus, neue T.-Nr.: 02862 4180730; Pfarrverwalter P. Marek Dziedzic OMI, neue T.-Nr.: 02862 41807312

S. 213 Pastoralreferent Johannes Hegge, ‚Seelsorger mit besonderer Aufgabe‘ in Waltrop St. Peter, neue E-Mail: hegge@altenheim-stpeter.de

S. 227 Priester im Gemeindedienst m.d.T. Pfarrer Robert Gruschka, neue T.-Nr.: 02364 9236241, neue zusätzl. E-Mail: robert.gruschka@st-sixtus.de

S. 319 Pfarrer Johannes Klein, neue Anschrift: von-Wendt-Str. 25, 59329 Wadersloh, T. bleibt

S. 654 Pastoralreferent Johannes Hegge, Berufsverband der PastoralreferentInnen im Bistum Münster, neue E-Mail: hegge@altenheim-stpeter.de

AZ: 502

30.3.12